

Zeitschrift: Landtechnik Schweiz

Herausgeber: Landtechnik Schweiz

Band: 38 (1976)

Heft: 7

Rubrik: Man kann mit allem übertreiben, sogar mit Gebühren!

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

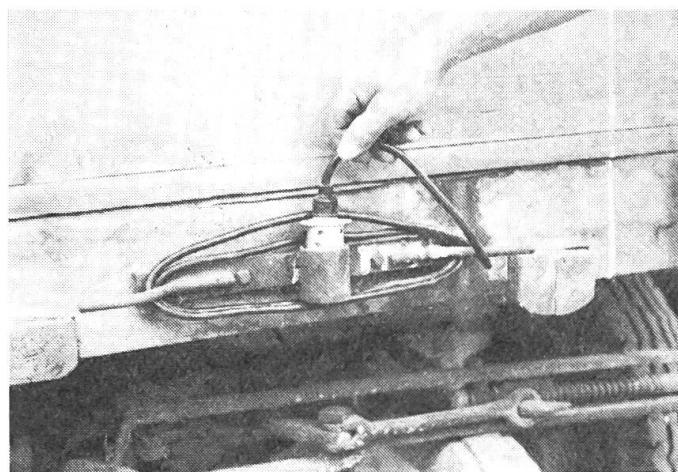
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Verminderung der Störungsanfälligkeit an Blinkleuchtanlagen

Die Blinkleuchtanlagen an landwirtschaftlichen Anhängern und gezogenen Maschinen aller Art leiden zufolge des strapaziösen Einsatzes bekanntlich an einer chronischen «Krankheit»: der Verschleiss- und Störungsanfälligkeit. Beim Steckanschluss und der



In Abb. 1 wird gezeigt, wie man durch eine einfache Vorrichtung einen Stecker vor Korrosion oder Verschmutzung und das Kabel vor Verklemmung durch die Zugdeichsel schützen kann.

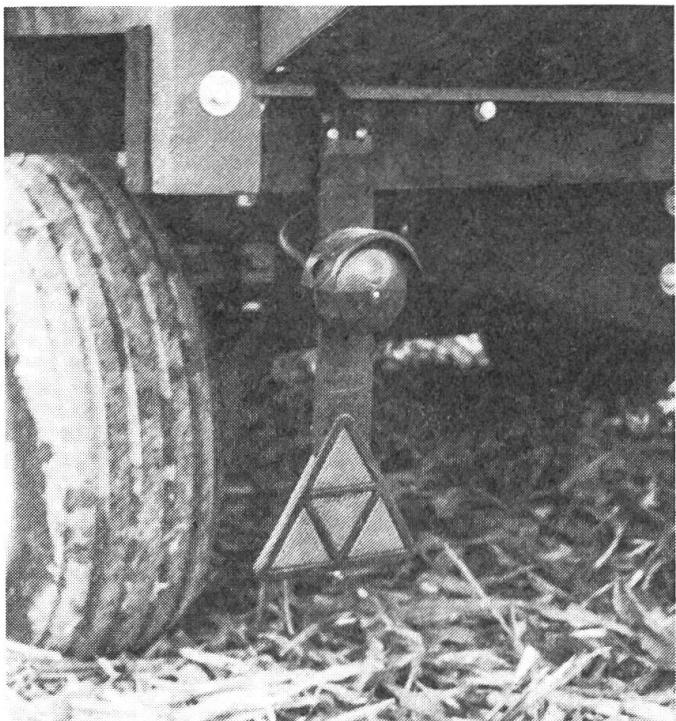


Abb. 2 und 3 demonstrieren einfache Lösungen zum Schutze der leicht verschleißbaren Leuchtengläser. Es empfiehlt sich, beim Kauf der Leuchten auf solche vermeintlichen Kleinigkeiten zu achten. Sie helfen viele Unannehmlichkeiten und Ärgernisse zu verhindern.

Kabelverklemmung an der Zugdeichsel fängt sie an, bei den Leuchtengläsern hört sie auf. Wenn ein Glied dieser Kette gestört ist, kann die der Verkehrssicherheit dienende Anlage beim Richtungswechsel zur Unfallquelle werden. Wo solche Unzulänglichkeiten bestehen, hat es aber seit jeher findige Köpfe gegeben, die ihnen zu begegnen wissen.

J. Hefti, BUL

Die Relationen wahren, bitte!

Man kann mit allem übertreiben, sogar mit Gebühren !

Bekanntlich ist die Breite aufgesattelter, getragener oder gezogener landwirtschaftlicher Arbeitsgeräte oder -maschinen auf 2,50 m beschränkt.

Gemäss Verordnung über Bau und Ausrüstung der Straßenfahrzeuge (BAV), Art. 48, Abs. 3, kann die Zulassungsbehörde für Fahrten zwischen Hof und Feld Zusatzgeräte mit einer Breite bis zu 3,0 m und die Verwendung von landw. Arbeitsmaschinen mit einer Breite bis zu 3,5 m als Ausnahmefahrzeuge bewilligen, wenn der Geräte- oder Maschinentyp von der Eidg. Polizeiabteilung als einem dringenden Bedürfnis entsprechend anerkannt ist.

Eine Umfrage bei den SVLT-Sektionen hat ergeben, dass beide Bewilligungsarten mit der Entrichtung einer jährlichen Gebühr verbunden sind, die je nach Kanton zwischen Fr. 10.— und Fr. 120.— (!) variieren. Die getragenen und aufgesattelten saisonbedingten Arbeitsgeräte und -maschinen berühren die Strasse überhaupt nicht. Die gezogenen Maschinen befahren die Strasse während einer Zeitspanne, die verglichen mit einem ausgesprochenen Strassenfahrzeug, jährlich höchstens 2 Wochen ausmachen würde. Die obgenannte Gebühr müsste demnach bei einem nicht-landwirtschaftlichen Fahrzeug das 26-fache betragen, d. h. Fr. 260.— bis Fr. 3120.—. Da kann etwas nicht mehr stimmen. Wo bleiben die Relationen?

Wir empfehlen den Vorständen unserer Sektionen, die Gebühren der Spezialbewilligungen für aufgesattelte, getragene oder gezogene l a n d w. Arbeitsgeräte oder -maschinen neu festlegen zu lassen.

R. Piller

Fahrverbot für LMFz

Der am 17. Februar 1976 von der Eidg. Polizeiabteilung veröffentlichten Statistik kann u. a. entnommen werden, dass im Jahre 1975 insgesamt 43 (64) Fahrverbote für Führer landwirtschaftlicher Motorfahrzeuge (LMFz) ausgesprochen werden mussten. Diese verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Kantone: BE (12), VD (7), LU (5), VS (5), ZH (5), SG (3), GR (2), SO (2), SZ (1) und TI (1).

Fahrverbot für Tierfuhrwerke musste 1 (ZG) ausgesprochen werden.

Es freut uns, dass die gegen Führer landw. Motorfahrzeuge ausgesprochenen Fahrverbote von 64 (1974) auf 43 (1975) zurückgegangen sind. Es muss aber noch besser werden! Denkt daran: Strasse und Verantwortung!

Redaktion

Mit Landmaschinenhandel und -industrie vereinbarte öffentliche Maschinenvorführungen 1976

Thema	Zeit	Ort	Organisator
Güterumschlag mit Hubstaplern Bodenbearbeitungsgeräte Anhängerbremsen (verschiedene Systeme und Fabrikate) Heuerntemaschinen (Mähen, Aufbereiten, Bearbeiten)	31. März Juli 7. Mai 1. Hälfte Mai	Murten Broye Bezirk Grange-Verney Hondrich bei Spiez	SVLT Sektion Fribourg und kant. Maschinenberatung SVLT Sektion Waadt SVLT Sektion Bern Landmaschinenkommission der OGG Landw. Schule Hondrich
Sicherheit beim Fahren am Hang	Juni oder Herbst	Kanton Aargau	SVLT Sektion Aargau Kant. Maschinenberatung
Bodenbearbeitung	Aug./ Sept.	Cham	SVLT Sektion Zug, Kant. Maschinenberatung
Kartoffelernte und Kartoffeltransport	September	Ossingen	SVLT Sektion Zürich, Verein ehemaliger Landwirtschaftsschüler Wülflingen, Kant. Maschinenberatung
Ernte, Transport und Verlad von Zuckerrüben	21. oder 22. Sept	Anstalten in Witzwil	Rübenpflanzervereinigung, Fachstelle für Zuckerrübenanbau

Weitere Angaben entnehme man jeweils der regionalen Fach- und Tagespresse.

SLV/SAV FAT SVBL SVLT